

JAHRES- ABSCHLUSS 2017

**Verein emotion - Erlebnishof für
krebskranke Kinder**

4600 Wels , Oberlaab 4
Finanzamt Grieskirchen Wels , St.Nr.

KSP Steuerberatungs OG

4614 Marchtrenk, Dachsteinstraße 18

Inhaltsverzeichnis

Erstellungsbericht.....	1
Rechtliche Verhältnisse.....	2
Steuerliche Verhältnisse	3
Bilanz zum 31. Dezember 2017	4 - 5
Gewinn- und Verlustrechnung 1. Jänner 2017 bis 31. Dezember 2017	6
Detaillierte Bilanz.....	7 - 8
Detaillierte Gewinn- und Verlustrechnung.....	9 - 11
Sachkontenübersicht	12
Anlagenverzeichnis	13 - 24
Zugänge	25
Abgänge.....	26
Allgemeine Auftragsbedingungen	27 - 31

Verein emotion - Erlebnishof für krebskranke Kinder

1.1.2017 - 31.12.2017

Finanzamt Grieskirchen Wels, St. Nr.

Bericht über die

Erstellung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2017
der
Verein emotion - Erlebnishof für krebskranke Kinder

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss der Verein emotion - Erlebnishof für krebskranke Kinder zum 31. Dezember 2017 – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung – auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erstellt.

Grundlage für die Erstellung des Abschlusses waren die uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht auf Ordnungsmäßigkeit oder Plausibilität geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach UGB und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in Ihrer Verantwortung.

Wir haben weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht des Abschlusses noch eine sonstige Prüfung oder vereinbarte Untersuchungshandlungen vorgenommen und geben demzufolge keine Bestätigung zum Abschluss.

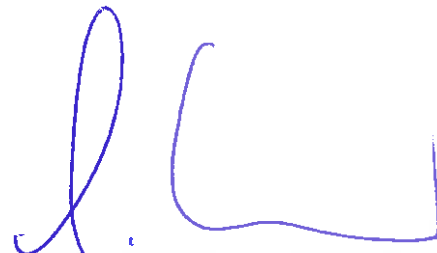
Sie sind sowohl für die Richtigkeit als auch für die Vollständigkeit der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen und Auskünfte verantwortlich, auch gegenüber den Nutzern des von uns erstellten Abschlusses. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die auf unser Verlangen von Ihnen unterschriebene Vollständigkeitserklärung.

Der Erstellungsauftrag wurde unter Beachtung des Fachgutachtens KFS/RL 26 „Grundsätze für die Erstellung von Abschlüssen“ durchgeführt. Für den Erstellungsauftrag gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB 2018) für Wirtschaftstreuhandberufe der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (KSW).

Eine Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte darf nur unter Beigabe des Erstellungsberichts erfolgen.

Im Falle der Weitergabe des von uns erstellten Abschlusses an Dritte gelten die in Punkt 8. der AAB für Wirtschaftstreuhandberufe der KSW enthaltenen Ausführungen zur Haftung auch gegenüber Dritten.

Marchtrenk, im August 2018



KSP Steuerberatungs OG

Verein emotion - Erlebnishof für krebserkrankte Kinder

1.1.2017 - 31.12.2017

Finanzamt Grieskirchen Wels, St. Nr.

Firma: Verein emotion - Erlebnishof für krebserkrankte Kinder

Rechtsform: Verein im Sinne des § 221 UGB

Sitz: Wels

Geschäftsanschrift: 4600 Wels, Oberlaab 4

Verein emotion - Erlebnishof für krebskranke Kinder

1.1.2017 - 31.12.2017

Finanzamt Grieskirchen Wels, St. Nr.

Bilanzstichtag: 31. Dezember 2017

Gewinnermittlung: Bilanzierung gem. § 4 Abs. 1 EStG

Finanzamt: Finanzamt Grieskirchen Wels

Aktiva	31.12.2017		31.12.2016	
	€	%	€	%
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile und Software	2.160,02	0,3	2.358,01	0,3
II. Sachanlagen				
1. Bauten	228.343,42	35,7	263.691,38	34,6
<i>davon Investitionen in fremde Gebäude</i>	<i>228.343,42</i>	<i>35,7</i>	<i>263.691,38</i>	<i>34,6</i>
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	35.682,53	5,6	46.131,38	6,1
	<u>264.025,95</u>	41,3	<u>309.822,76</u>	40,7
	266.185,97	41,6	312.180,77	41,0
B. Umlaufvermögen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	1.548,66	0,2	1.080,56	0,1
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	368.376,28	57,6	446.817,94	58,6
	<u>369.924,94</u>	57,8	<u>447.898,50</u>	58,8
C. Rechnungsabgrenzungsposten	3.848,19	0,6	1.950,91	0,3
Summe Aktiva	<u>639.959,10</u>	100,0	<u>762.030,18</u>	100,0

Passiva	31.12.2017		31.12.2016	
	€	%	€	%
A. Eigenkapital				
I. Vereinsvermögen				
1. Nettovereinsvermögen	1.079.749,51	168,7	1.079.749,51	141,7
II. Bilanzverlust	-445.008,08	-69,5	-326.052,99	-42,8
<i>davon Verlustvortrag</i>	<i>-326.052,99</i>	<i>-51,0</i>	<i>-220.224,98</i>	<i>-28,9</i>
	634.741,43	99,2	753.696,52	98,9
B. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-237,44	-0,0	539,60	0,1
2. sonstige Verbindlichkeiten	5.455,11	0,9	7.794,06	1,0
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	<i>5.455,11</i>	<i>0,9</i>	<i>6.276,35</i>	<i>0,8</i>
	5.217,67	0,8	8.333,66	1,1
Summe Passiva	639.959,10	100,0	762.030,18	100,0

	2017 €	%	2016 €	%
1. Vereinseinnahmen				
a) Spenden und sonstige Vermögenserwerbe	271.760,45	100,0	335.785,94	100,0
b) sonstige Erlöse	0,00	0,0	125,62	0,0
	<u>271.760,45</u>	<u>100,0</u>	<u>335.911,56</u>	<u>100,0</u>
2. sonstige betriebliche Erträge	-10,37	0,0	0,00	0,0
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen				
a) Materialaufwand	30.650,80	11,3	36.411,44	10,8
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.473,40	0,5	1.684,66	0,5
	<u>32.124,20</u>	<u>11,8</u>	<u>38.096,10</u>	<u>11,3</u>
4. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	190.684,18	70,2	216.903,68	64,6
b) soziale Aufwendungen	55.298,31	20,4	59.582,76	17,7
	<u>245.982,49</u>	<u>90,5</u>	<u>276.486,44</u>	<u>82,3</u>
5. Abschreibungen				
a) auf Sachanlagen	48.429,79	17,8	54.027,81	16,1
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	65.325,07	24,0	74.981,45	22,3
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)	-120.111,47	-44,2	-107.680,24	-32,1
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.156,38	0,4	1.852,23	0,6
9. Zwischensumme aus Z 8 bis 8 (Finanzergebnis)	1.156,38	0,4	1.852,23	0,6
10. Ergebnis vor Steuern	-118.955,09	-43,8	-105.828,01	-31,5
11. Ergebnis nach Steuern	-118.955,09	-43,8	-105.828,01	-31,5
12. Jahresfehlbetrag	-118.955,09	-43,8	-105.828,01	-31,5
13. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-326.052,99	-120,0	-220.224,98	-65,6
14. Bilanzverlust	<u>-445.008,08</u>	<u>-163,8</u>	<u>-326.052,99</u>	<u>-97,1</u>

Aktiva	31.12.2017 €	31.12.2016 €
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile und Software		
131 Gewerbl. Schutzrechte u. ähnl.	2.160,01	2.358,00
155 EDV-Software	0,01	0,01
	<u>2.160,02</u>	<u>2.358,01</u>
II. Sachanlagen		
1. Bauten		
250 Mieterinvestitionen	228.343,42	263.691,38
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung		
550 Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.832,17	4.373,40
611 Einrichtung	30.850,35	35.782,98
630 Fahrzeuge Pkw	0,01	5.975,00
650 GWG Betriebs- und Gesch.Ausstatt.	0,00	0,00
	<u>35.682,53</u>	<u>46.131,38</u>
	<u>264.025,95</u>	<u>309.822,76</u>
	266.185,97	312.180,77
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände		
2520 Kapitalertragsteuer	2.659,64	2.277,41
3540 Verr.kto Lohnsteuer	-547,77	-555,20
3541 Verr. Dienstgeberbeitrag	-563,21	-641,65
	<u>1.548,66</u>	<u>1.080,56</u>
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		
2700 Kassenbestände	305,44	1.357,91
2701 Portokassa	90,01	323,45
2800 Raiffeisenbank Marchtrenk 8.147.845	260.020,21	337.203,62
2810 Raiffeisenbank 800-08.147.845	87.772,43	77.481,67
2820 Raiffeisenbank 8.173.932	19.938,35	30.201,45
2830 BAWAG 480 1008 1761	249,84	249,84
	<u>368.376,28</u>	<u>446.817,94</u>
	369.924,94	447.898,50
C. Rechnungsabgrenzungsposten		
2900 aktive Rechnungsabgrenzung	3.848,19	1.950,91
Summe Aktiva	<u>639.959,10</u>	<u>762.030,18</u>

Passiva	31.12.2017 €	31.12.2016 €
A. Eigenkapital		
I. Vereinsvermögen		
1. Nettovereinsvermögen		
9000 Stammkapital	1.079.749,51	1.079.749,51
II. Bilanzverlust		
9390 Jahres-Gewinn/Verlust	-118.955,09	-105.828,01
9993 Verlustvortrag	-326.052,99	-220.224,98
	<u>-445.008,08</u>	<u>-326.052,99</u>
	634.741,43	753.696,52
B. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
3300 Lieferverbindlichkeiten I	-237,44	539,60
2. sonstige Verbindlichkeiten		
3600 Verr.kto GKK	5.455,11	6.276,35
3640 Verr. Löhne und Gehälter	0,00	1.517,71
	<u>5.455,11</u>	<u>7.794,06</u>
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>		
3600 Verr.kto GKK	5.455,11	6.276,35
	<u>5.217,67</u>	<u>8.333,66</u>
Summe Passiva	<u>639.959,10</u>	<u>762.030,18</u>

	2017 €	2016 €
1. Vereinseinnahmen		
a) Spenden und sonstige Vermögenserwerbe		
4000 Spenden	271.660,45	335.385,94
4001 Spenden a. Verkauf Weihnachtskarten	0,00	400,00
4003 Spenden/Erlös/Keksverkauf	100,00	0,00
	<u>271.760,45</u>	<u>335.785,94</u>
b) sonstige Erlöse		
4111 Sonstige Erlöse	0,00	125,62
	<u>271.760,45</u>	<u>335.911,56</u>
2. sonstige betriebliche Erträge		
4999 Überzahlungen Kunden	-10,37	0,00
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Materialaufwand		
Waren		
7151 Getränke für Feste	2.729,37	167,44
7152 Speisen für Feste	5.108,37	2.733,70
7153 Utensilien für Feste	1.831,00	6.727,35
7510 Lebensmittel	7.416,13	9.355,82
7520 Getränke	2.658,22	3.355,72
	<u>19.743,09</u>	<u>22.340,03</u>
Rohstoffe		
5100 Rohstoffverbrauch	10,89	0,00
Brenn- und Treibstoffe, Energie, Wasser		
7720 Kanal	2.992,74	2.736,01
7730 Strom	7.400,76	10.967,86
7760 Abfall	553,32	439,34
	<u>10.946,82</u>	<u>14.143,21</u>
Skonti, Boni und Rabatte		
5900 Skontoerträge Sammelkonto	-50,00	-71,80
	<u>30.650,80</u>	<u>36.411,44</u>
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen		
5800 Fremdleistungen	1.473,40	1.684,66
	<u>32.124,20</u>	<u>38.096,10</u>
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter		
6000 Löhne	36.518,05	29.392,80
6040 Sonderzahlungen Arbeiter	6.616,50	4.901,61
6080 AUVA-Erstattung	-251,27	0,00
6090 AMS Förderung	-1.558,70	0,00
6200 Gehälter	129.280,80	158.518,00

	2017 €	2016 €
6240 Sonderzahlungen Angestellte	20.078,80	24.091,27
	190.684,18	216.903,68
b) soziale Aufwendungen		
6402 Betriebl. Vorsorgekasse BVK	636,57	1.068,53
6407 Betriebl. Vorsorgekasse BVK	2.269,54	2.130,92
6600 Gesetzl. Sozialaufwand	13.094,17	15.781,17
6605 Gesetzl. Sozialaufwand Ang.	31.408,94	30.983,53
6620 Dienstgeberbeitrag	1.898,87	3.319,39
6621 Dienstgeberbeitrag Ang.	5.990,22	6.299,22
	55.298,31	59.582,76
	245.982,49	276.486,44
5. Abschreibungen		
a) auf Sachanlagen		
7010 Afa im Zeitablauf	48.409,80	49.185,56
7030 Afa GWG	19,99	4.842,25
	48.429,79	54.027,81
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		
Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen		
7050 Grundsteuer	239,16	129,48
Aufwand für Instandhaltung		
7400 Reparatur und Instandhaltung	2.161,98	474,70
7410 Service und Wartung	1.097,01	1.440,63
7420 Reinigung	699,28	5.085,09
	3.958,27	7.000,42
KFZ-Aufwand		
7261 Opel Vivaro WE 618 EG	2.847,12	3.309,78
7750 Treibstoff	149,73	107,19
	2.996,85	3.416,97
Aufwand für Miete		
7700 Miete	37.028,72	34.823,88
7701 Miete Kaffeemaschine	783,20	1.432,32
	37.811,92	36.256,20
Aufwand für Büromaterial		
7500 Büromaterial	1.316,30	1.168,06
7540 Sonstiger Büraufwand	160,50	50,00
	1.476,80	1.218,06
Nachrichtenaufwand		
7300 Porti	166,75	1.245,35
7310 Telefongebühren	740,88	1.142,97
7315 Internet	518,40	518,40
7530 EDV-Internet Aufwand	1.869,60	489,60
	3.295,63	3.396,32
Aufwand für Werbung		
7150 Werbung	1.008,00	3.769,03

	2017 €	2016 €
Aufwand für Versicherungen		
7790 Versicherungen	2.268,85	3.804,16
Rechts- und Beratungsaufwand		
7440 Buchführung und Personalverrechnung	3.383,45	3.353,28
Gebühren und Beiträge		
7070 Sonstige Steuern und Abgaben	1.116,00	156,94
7320 Rundfunkgebühren	208,17	237,32
	1.324,17	394,26
Spesen des Geldverkehrs		
7460 Spesen des Geldverkehrs	2.191,89	1.505,85
diverse betriebliche Aufwendungen		
7170 Dekoration	0,00	419,44
7490 Spielwaren-Bastelsachen	230,68	687,47
7491 Aktivitäten für Kinder	772,30	1.539,30
7560 Werkzeuge	36,05	64,84
7561 Haushalt	1.332,40	2.926,89
7562 Garten	811,65	1.162,63
7590 Sonstiger Betriebsaufwand	2.187,00	3.936,85
	5.370,08	10.737,42
	65.325,07	74.981,45
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)	-120.111,47	-107.680,24
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		
8050 Bankzinserträge	1.156,38	1.852,23
9. Zwischensumme aus Z 8 bis 8 (Finanzergebnis)	1.156,38	1.852,23
10. Ergebnis vor Steuern	-118.955,09	-105.828,01
11. Ergebnis nach Steuern	-118.955,09	-105.828,01
12. Jahresfehlbetrag	-118.955,09	-105.828,01
13. Verlustvortrag aus dem Vorjahr		
9993 Verlustvortrag	-326.052,99	-220.224,98
14. Bilanzverlust	-445.008,08	-326.052,99

Konto	AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Buchwert Abschreibung kum. 01.01.2017	Veränderung	Buchwert Abschreibung kum. 31.12.2017	Bewertungsreserve GFB Zuschuss
131 Gewerbl. Schutzrechte u. ähnl.	3.348,00 0,00 3.348,00	2.358,00 AfA 990,00	-197,99	2.160,01 1.187,99	0,00
155 EDV-Software	516,00 0,00 516,00	0,01 515,99	0,00	0,01 515,99	0,00
250 Mieterinvestitionen	367.745,81 0,00 367.745,81	263.691,38 AfA 104.054,43	-35.347,96	228.343,42 139.402,39	0,00
SR	367.745,81 0,00 367.745,81	259.411,55 AfA 108.334,26	-36.774,57	222.636,98 145.108,83	
550 Betriebs- und Geschäftsausstattung	12.758,91 2.415,00 15.173,91	4.373,40 Z 8.385,51 AfA	2.415,00 -1.956,23	4.832,17 10.341,74	0,00
611 Einrichtung	48.075,64 0,00 48.075,64	35.782,98 AfA 12.292,66	-4.932,63	30.850,35 17.225,29	0,00
630 Fahrzeuge Pkw	23.900,00 0,00 23.900,00	5.975,00 AfA 17.925,00	-5.974,99	0,01 23.899,99	0,00
650 GWG Betriebs- und Gesch.Ausstatt.	0,00 19,99 -19,99 0,00	0,00 Z 0,00 GWG	19,99 -19,99	0,00 0,00	0,00
Gesamtsumme	456.344,36 2.434,99 -19,99 458.759,36	312.190,77 Z 144.163,59 AfA GWG	2.434,99 -48.409,80 -19,99	266.185,97 192.573,39	0,00
SR	456.344,36 2.434,99 -19,99 458.759,36	307.900,94 Z 148.443,42 AfA GWG	2.434,99 -49.836,41 -19,99	260.479,53 198.279,83	
Diff. UR / SR	0,00 0,00 0,00	4.279,83 AfA -4.279,83	1.426,61	5.706,44 -5.706,44	
Z = Zugang sA = sonstige Änderung Zu = Zuschreibung VZ = BR VZ AfA	G = Gesamtabgang AfA = Planmäßige AfA Izu = Investitionszuschuss GWG = BR GWG	AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung GWG = AfA GWG sK = sonstige Korrektur Eb = Ersatzbeschaffung	BWM = Buchwertminderung ap = außerplanmäßige AfA ZaU = Zugang aufgrund Umgründung	E = Erweiterung tw = Teilwert-AfA AaU = Abgang aufgrund Umgründung	U = Umbuchung ao = außerordentliche AfA

131 Gewerbl. Schutzrechte u. ähnl.

Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Anschaftung Inbetriebnahme Abgang	ND RestND	AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Buchwert Abschreibung kum. 01.01.2017	Veränderung	Buchwert Abschreibung kum. 31.12.2017	Bewertungsreserve GFB Zuschuss
1-0	Strom-Netzbereitstellungsgebühr		09.10.2009	0,00	2.160,00 0,00 2.160,00	2.160,00 0,00	0,00	2.160,00 0,00	0,00
2-0	Webseite Erstellung	BlueWeb Werbeagentur, Prambachernholz 7, 4730 Waizenkirchen	17.12.2014 17.12.2014	3,00 0,00	1.188,00 0,00 1.188,00	198,00 AFA 990,00	-197,99	0,01 1.187,99	0,00
Summe Konto 131						2.358,00 AFA 990,00	-197,99	2.160,01 1.187,99	0,00



Z = Zugang
sA = sonstige Änderung
Zu = Zuschreibung
VZ = BR VZ AFA

G = Gesamtabgang
AFA = Planmäßige AFA
Izu = Investitionszuschuss
GWG = BR GWG

T = Teilabgang
VZ = vorzeitige AFA
S12 = BR S12
GFB = Gewinnfreibetrag

AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung
GWG = AFA GWG
sK = sonstige Korrektur
Eb = Ersatzbeschaffung

BWM = Buchwertminderung
ap = außerplanmäßige AFA
ZaU = Zugang aufgrund Umgründung

E = Erweiterung
tw = Teilwert-AFA
AaU = Abgang aufgrund Umgründung

U = Umbuchung
ao = außerordentliche AFA

155 EDV-Software

Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Anschaftung Inbetriebnahme Abgang	ND Rest/ND	AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Buchwert Abschreibung kum. 01.01.2017	Veränderung	Buchwert Abschreibung kum. 31.12.2017	Bewertungsreserve GFB Zuschuss
1-0	Office 2013 Synaxa Informatik GmbH, Prager Straße 30, 4055 Pucking		01.08.2013 01.08.2013	3,00 0,00	516,00 0,00 516,00	0,01 515,99	0,00	0,01 515,99	0,00
<p>Z = Zugang SA = sonstige Änderung Zu = Zuschreibung VZ = BR VZ AFA</p> <p>G = Gesamtabgang AFA = Planmäßige AFA Izu = Investitionszuschuss GWG = BR GWG</p> <p>T = Teilabgang VZ = vorzeitige AFA §12 = BR §12 GFB = Gewinnfreibetrag</p> <p>AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung GWG = AFA GWG sK = sonstige Korrektur Eb = Ersatzbeschaffung</p> <p>BWM = Buchwertminderung ap = außerplanmäßige AFA ZaU = Zugang aufgrund Umgründung</p> <p>E = Erweiterung tw = Teilwert-AFA AaU = Abgang aufgrund Umgründung</p> <p>U = Umbuchung ao = außerordentliche AFA</p>									

250 Mieterinvestitionen

Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Anschaffung Inbetriebnahme Abgang	ND Res:ND	AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Buchwert Abschreibung kum. 01.01.2017	Veränderung	Buchwert Abschreibung kum. 31.12.2017	Bewertungsreserve GFB Zuschuss
1-0	Mieterinvestitionen Baumeisterarbeiten	Jos. Ertl GmbH, Hörsching	01.04.2009 01.05.2014	10,00 6,00	9.079,00 0,00 9.079,00	6.355,30 Afa 2.723,70	-907,90	5.447,40 3.631,60	0,00
2-0	Mieterinvestitionen Fenster	Felbermair	19.08.2009 01.05.2014	10,00 6,00	41.854,34 0,00 41.854,34	29.288,05 Afa 12.566,29	-4.185,43	25.112,62 16.741,72	0,00
3-0	Mieterinvestitionen Sanitär	Fa. Holter	18.08.2009 01.05.2014	10,00 6,00	16.006,81 0,00 16.006,81	11.204,77 Afa 4.802,04	-1.600,68	9.604,09 6.402,72	0,00
4-0	Mieterinvestitionen Aufzug	Weigl	25.11.2009 01.05.2014	103,00 99,00	15.800,05 0,00 15.800,05	15.339,85 Afa 460,20	-153,40	15.186,45 613,60	0,00
SR			25.11.2009 01.05.2014	10,00 6,00	15.800,05 0,00 15.800,05	11.060,02 Afa 4.740,03	-1.580,01	9.480,01 6.320,04	0,00
5-0	Mieterinvestitionen Dach	Strasser Dach GmbH	14.01.2010 01.05.2014	10,00 6,00	4.400,94 0,00 4.400,94	3.080,67 Afa 1.320,27	-440,09	2.640,58 1.760,36	0,00
6-0	Mieterinvestitionen Sanitär	Neuhof GmbH	20.01.2010 01.05.2014	10,00 6,00	16.873,24 0,00 16.873,24	11.811,28 Afa 5.061,96	-1.687,32	10.123,96 6.749,28	0,00
7-0	Mieterinvestitionen Holzböden	Weyland	23.06.2010 01.05.2014	10,00 6,00	10.035,74 0,00 10.035,74	7.025,03 Afa 3.010,71	-1.003,57	6.021,46 4.014,28	0,00
8-0	Mieterinvestitionen Sanitär	Fa. Holter	29.07.2010 01.05.2014	10,00 6,00	4.079,33 0,00 4.079,33	2.855,54 Afa 1.223,79	-407,93	2.447,61 1.631,72	0,00
9-0	Mieterinvestitionen Vollwärmeschutz	Fa. Mittermayer	30.09.2010 01.05.2014	10,00 6,00	4.468,58 0,00 4.468,58	3.128,00 Afa 1.340,58	-446,86	2.681,14 1.787,44	0,00
10-0	Mieterinvestitionen Baumeisterarbeiten	Großschartner GmbH	27.12.2010 01.05.2014	10,00 6,00	36.465,41 0,00 36.465,41	25.525,79 Afa 10.939,62	-3.646,54	21.879,25 14.586,18	0,00
11-0	Mieterinvestitionen Teichabdichtungsfolie	Fa. SIKKA	23.11.2010 01.05.2014	10,00 6,00	1.900,80 0,00 1.900,80	1.330,56 Afa 570,24	-190,08	1.140,48 760,32	0,00
12-0	Mieterinvestitionen Beton	Fa. Asamer	13.12.2010 01.05.2014	10,00 6,00	5.525,77 0,00 5.525,77	3.868,03 Afa 1.657,74	-552,58	3.315,45 2.210,32	0,00

Z = Zugang
 SA = sonstige Änderung
 Zu = Zuschreibung
 VZ = BR VZ Afa

G = Gesamtabgang
 Afa = Planmäßige Afa
 Izu = Investitionszuschuss
 GWG = BR GWG

T = Teilabgang
 VZ = vorzeitige Afa
 §12 = BR §12
 GFB = Gewinnfreibetrag

AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung
 GWG = Afa GWG
 sK = sonstige Korrektur
 Eb = Ersatzbeschaffung

BWM = Buchwertminderung
 ap = außerplanmäßige Afa
 ZaU = Zugang aufgrund Umgründung

E = Erweiterung
 tw = Teilwert-Afa
 AaU = Abgang aufgrund Umgründung

U = Umbuchung
 ao = außerordentliche Afa

Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Anschaffung Inbetriebnahme Abgang	ND RestND	AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Buchwert Abschreibung kum. 01.01.2017	Veränderung	Buchwert Abschreibung kum. 31.12.2017	Bewertungsreserve GFB Zuschuss
13-0	Diverse Professionen	Diverse	23.06.2010 01.05.2014	10,00 6,00	185,68 0,00 185,68	129,97 Afa 55,71	-18,57	111,40 74,28	0,00
14-0	Mieterinvestitionen Sanitär	Neuhof GmbH	24.01.2011 01.05.2014	10,00 6,00	4.041,80 0,00 4.041,80	2.829,26 Afa 1.212,54	-404,18	2.425,08 1.616,72	0,00
15-0	Mieterinvestitionen Beton	Asamer	07.02.2011 01.05.2014	10,00 6,00	1.146,25 0,00 1.146,25	802,36 Afa 343,89	-114,63	687,73 458,52	0,00
16-0	Mieterinvestitionen Material Kachelofen	Nimmervoll	07.02.2011 01.05.2014	10,00 6,00	1.126,07 0,00 1.126,07	788,24 Afa 337,83	-112,61	675,63 450,44	0,00
17-0	Mieterinvestitionen Sanitär	Holler	25.03.2011 01.05.2014	10,00 6,00	17.657,99 0,00 17.657,99	12.360,59 Afa 5.297,40	-1.765,80	10.594,79 7.063,20	0,00
18-0	Mieterinvestitionen Holzböden		06.04.2011 01.05.2014	10,00 6,00	4.909,60 0,00 4.909,60	3.436,72 Afa 1.472,88	-490,96	2.945,76 1.963,84	0,00
19-0	Mieterinvestitionen Rollläden	KOS	21.07.2011 01.05.2014	10,00 6,00	13.815,52 0,00 13.815,52	9.670,87 Afa 4.144,65	-1.381,55	8.289,32 5.526,20	0,00
20-0	Mieterinvestitionen Baumeisterarbeiten	Jos. Ertl	14.04.2011 01.05.2014	10,00 6,00	12.588,00 0,00 12.588,00	8.811,60 Afa 3.776,40	-1.258,80	7.552,80 5.036,20	0,00
21-0	Mieterinvestitionen Baumeisterarbeiten	Großschartner	17.08.2011 01.05.2014	10,00 6,00	60.921,73 0,00 60.921,73	42.645,22 Afa 18.276,51	-6.092,17	36.553,05 24.368,68	0,00
22-0	Mieterinvestitionen Zielersehtüre	Triebenbacher GmbH	21.07.2011 01.05.2014	10,00 6,00	1.839,00 0,00 1.839,00	1.287,30 Afa 551,70	-183,90	1.103,40 736,60	0,00
23-0	Mieterinvestitionen Elektro	Elektro Buder	24.11.2011 01.05.2014	10,00 6,00	20.000,00 0,00 20.000,00	14.000,00 Afa 6.000,00	-2.000,00	12.000,00 8.000,00	0,00
24-0	Mieterinvestitionen Glaslogo a. Fassade	Glasmal.St.Schlierb.	29.09.2011 01.05.2014	10,00 6,00	5.500,00 0,00 5.500,00	3.850,00 Afa 1.650,00	-550,00	3.300,00 2.200,00	0,00
25-0	Mieterinvestitionen Glas-Faltwand	Metall Auer	07.12.2011 01.05.2014	10,00 6,00	5.711,99 0,00 5.711,99	3.998,39 Afa 1.713,60	-571,20	3.427,19 2.264,80	0,00
Z = Zugang	G = Gesamtabgang	T = Teilabgang	AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung	BWM = Buchwertminderung	E = Erweiterung	U = Umbuchung			
SA = sonstige Änderung	Afa = Planmäßige Afa	VZ = vorzeitige Afa	GWG = Afa GWG	ap = außerplanmäßige Afa	tw = Teilwert-Afa	ao = außerordentliche Afa			
Zu = Zuschreibung	Izu = Investitionszuschuss	\$12 = BR \$12	sK = sonstige Korrektur	Zau = Zugang aufgrund Umgründung	AaU = Abgang aufgrund Umgründung				
VZ = BR VZ Afa	GWG = BR GWG	GFB = Gewinnfreibetrag	Eb = Ersatzbeschaffung						

250 Mieterinvestitionen											
Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Anschaffung Inbetriebnahme Abgang	ND ResfND	AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Buchwert Abschreibung kum. 01.01.2017	Veränderung	Buchwert Abschreibung kum. 31.12.2017	Bewertungsreserve GFZ Zuschuss		
26-0	Mieterinvestitionen Proj.schallt.Einrei.	TAS Linz	16.12.2011 01.05.2014	10,00 6,00	720,00 0,00 720,00	504,00 AFA 216,00	-72,00	432,00 288,00	0,00		
27-0	Mieterinvestitionen Div. Material	Diverse	31.12.2011 01.05.2014	10,00 6,00	967,17 0,00 967,17	677,01 AFA 290,16	-96,72	580,29 386,88	0,00		
28-0	Mieterinvestitionen Installationen	Neuhofer	23.02.2012 01.05.2014	10,00 6,00	2.373,84 0,00 2.373,84	1.661,70 AFA 712,14	-237,38	1.424,32 949,52	0,00		
29-0	Mieterinvestitionen Drahtf.f.Zaunrohre	Brix Zaun	07.06.2012 01.05.2014	10,00 6,00	316,80 0,00 316,80	221,76 AFA 95,04	-31,68	190,08 126,72	0,00		
30-0	Mieterinvestitionen Zaun	Grik	11.07.2012 01.05.2014	10,00 6,00	3.997,15 0,00 3.997,15	2.797,99 AFA 1.199,16	-399,72	2.398,27 1.598,88	0,00		
31-0	Mieterinvestitionen Spielplatz	Silber Holz	20.06.2012 01.05.2014	10,00 6,00	22.800,00 0,00 22.800,00	15.960,00 AFA 6.840,00	-2.280,00	13.680,00 9.120,00	0,00		
32-0	Mieterinvestitionen Schließanlage32	Lothring	11.07.2012 01.05.2014	10,00 6,00	2.512,98 0,00 2.512,98	1.759,08 AFA 753,90	-251,30	1.507,78 1.005,20	0,00		
33-0	Mieterinvestitionen Beleb.u.Wasserbeleb.	Felbermayr	30.08.2012 01.05.2014	10,00 6,00	800,00 0,00 800,00	560,00 AFA 240,00	-80,00	480,00 320,00	0,00		
34-0	Sektionaltor	Schneider Tore	08.07.2013 01.05.2014	10,00 6,00	1.200,00 0,00 1.200,00	840,00 AFA 360,00	-120,00	720,00 480,00	0,00		
35-0	Aufzugsprüfung, Notrufkommunikat.System	Pietsch&Weinh.,Weigl	17.07.2013 01.05.2014	10,00 6,00	943,54 0,00 943,54	660,49 AFA 283,05	-94,35	566,14 377,40	0,00		
35-1	Notrufsystem MEMCOM TOC bei Personenaufzug	Weigl Aufzüge GmbH & Co KG, Weberstraße 14, 4730 Waizenkirchen	11.08.2015 11.08.2015	10,00 7,50	830,04 0,00 830,04	705,54 AFA 124,50	-83,00	622,54 207,50	0,00		
	Summe Haupt-Inv-Nr 35				1.773,58 0,00 1.773,58	1.366,03 AFA 407,55	-177,35	1.188,68 584,90	0,00		
36-0	Kanalergänzungsbeitrag Hof, Freilüchle	EWW	16.10.2013 01.05.2014	10,00 6,00	1.917,61 0,00 1.917,61	1.342,33 AFA 575,28	-191,76	1.150,57 767,04	0,00		
Z = Zugang	G = Gesamtabgang	T = Teilabgang	AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung	BWM = Buchwertminderung							
sA = sonstige Änderung	AFA = Planmäßige AFA	VZ = vorzeitige AFA	GWG = AFA GWG	ap = außerplanmäßige AFA							
Zu = Zuschreibung	Izu = Investitionszuschuss	\$12 = BR \$12	sK = sonstige Korrektur	ZaU = Zugang aufgrund Umgründung							
VZ = BR VZ AFA	GWG = BR GWG	GFZ = Gewinnfreibetrag	Eb = Ersatzbeschaffung	AaU = Abgang aufgrund Umgründung							
				E = Erweiterung							
				Iw = Teilwert-AFA							
				ao = außerordentliche AFA							
				U = Umbuchung							

250 Mieterinvestitionen

Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Anschaftung Inbetriebnahme	ND ResND	AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Buchwert Abschreibung kum. 01.01.2017	Veränderung	Buchwert Abschreibung kum. 31.12.2017	Bewertungsreserve GFB Zuschuss
37-0	Grünbeck Wasseraufbereitungsanlage inkl. Inbetriebnahme	Bad & Heizung Heizinger, Vogelweiderstraße 5, 4600 Wels	16.07.2015 16.07.2015	10,00 7,50	12.341,84 0,00 12.341,84	10.490,57 Afa 1.851,27	-1.234,18	9.256,39 3.085,45	0,00
37-1	Inbetriebnahme Wasseraufbereitungsanlage	Grünbeck Pozeßtechnik GmbH, Herderstraße 4, 4060 Leonding	22.07.2015 22.07.2015	10,00 7,50	91,20 0,00 91,20	77,52 Afa 13,68	-9,12	68,40 22,80	0,00
<i>Summe Haupt-Inv-Nr 37</i>									
<i>Summe Konto 250</i>									
SR									
					12.433,04 0,00 12.433,04	10.568,09 Afa 1.864,95	-1.243,30	9.324,79 3.108,25	0,00
					367.745,81 0,00 367.745,81	263.691,38 Afa 104.054,43	-35.347,96	228.343,42 139.402,39	0,00
					367.745,81 0,00 367.745,81	259.411,55 Afa 108.334,26	-36.774,57	222.636,98 145.108,83	

Z = Zugang
 SA = sonstige Änderung
 Zu = Zuschreibung
 VZ = BR VZ Afa

G = Gesamtabgang
 Afa = Planmäßige Afa
 Izu = Investitionszuschuss
 GWG = BR GWG

T = Teilabgang
 VZ = vorzeitige Afa
 \$12 = BR \$12
 GFB = Gewinnfreibetrag

AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung
 GWG = Afa GWG
 sK = sonstige Korrektur
 Eb = Ersatzbeschaffung

BWM = Buchwertminderung
 ap = außerplanmäßige Afa
 ZaU = Zugang aufgrund Umgründung

E = Erweiterung
 tw = Teilwert-Afa
 AaU = Abgang aufgrund Umgründung

U = Umbuchung
 so = außerordentliche Afa

550 Betriebs- und Geschäftsausstattung

Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Anschaftung Inbetriebnahme Abgang	ND RestiND	AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Buchwert Abschreibung kum. 01.01.2017	Veränderung	Buchwert Abschreibung kum. 31.12.2017	Bewertungsreserve GFB Zuschuss
1-0	Laptop Synaxa NAS Terrastation	Synaxa	01.08.2013 07.10.2013	3,00 0,00	1.401,60 0,00 1.401,60	0,01 1.401,59	0,00	0,01 1.401,59	0,00
2-0	Install. PC Synaxa inkl. Drucker, Netz.	Synaxa	14.05.2013 07.10.2013	3,00 0,00	588,00 0,00 588,00	0,01 587,99	0,00	0,01 587,99	0,00
3-0	Install. Internet, Firewall, Verkabelung	Synaxa	08.07.2013 07.10.2013	3,00 0,00	957,00 0,00 957,00	0,01 956,99	0,00	0,01 956,99	0,00
4-0	Scanner, Drucker inkl. Install.	Synaxa	07.10.2013 01.01.2014	3,00 0,00	976,80 0,00 976,80	0,01 976,79	0,00	0,01 976,79	0,00
5-0	EDV-Ausstattung	Computer Company, Poschacherstraße 23, 4020 Linz	17.12.2012 07.10.2013	3,00 0,00	600,00 0,00 600,00	0,01 599,99	0,00	0,01 599,99	0,00
6-0	Reinigungsmaschine	Sigron Handels- u. Schulungs-gmbH, Forsbergstrasse 1a, 4470	01.01.2014 01.01.2014	5,00 1,00	2.520,00 0,00 2.520,00	1.008,00 AFA 1.512,00	-504,00	504,00 2.016,00	0,00
7-0	Fujitsu PC P420 i5, Office 2013, NEC Bildschirm 27"	Synaxa Informatik GmbH, Prager Straße 30, 4055 Pucking	11.04.2014 11.04.2014	3,00 0,00	1.287,34 0,00 1.287,34	0,01 1.287,33	0,00	0,01 1.287,33	0,00
8-0	Kletterwand 220x180 inkl. Montage, ziviltechn. Überprüfung	Silber Holz, Untereggen 2, 4625 Offenhausen	29.06.2015 29.06.2015	10,00 7,00	1.839,60 0,00 1.839,60	1.471,68 AFA 367,92	-183,96	1.287,72 551,88	0,00
9-0	Duschliege Manatee blau Gr. 2	Orthopädie-Technik Falkensammer, Tasslstraße 15, 4642 Sattled	21.07.2015 21.07.2015	8,00 5,50	896,58 0,00 896,58	728,47 AFA 168,11	-112,07	616,40 280,18	0,00
10-0	Wasserpumpe Aquarius Universal 21000, Nr. 56870	Garten und Teich, Rodlbergerstraße 42, 4600 Thalheim bei Weis	27.07.2015 27.07.2015	10,00 7,50	911,99 0,00 911,99	775,19 AFA 136,80	-91,20	683,99 228,00	0,00
11-0	RCX LW Laufwerk Extern inkl. 2 TB Cartridge u. Installation	Synaxa Informatik Deutsch GmbH, Prager Straße 30, 4055 Pucking	30.11.2015 30.11.2015	3,00 0,50	780,00 0,00 780,00	390,00 AFA 390,00	-260,00	130,00 650,00	0,00
12-0	Fujitsu PC Espirimo P556 mit Win10 inkl. Monitor, Zubehör und Installation	Synaxa Informatik Deutsch GmbH, Prager Straße 30, 4055 Pucking	21.06.2017 21.06.2017	3,00 2,00	0,00 2.415,00 2.415,00	0,00 0,00 AFA	2.415,00 -805,00	1.610,00 805,00	0,00
	Summe Konto 550			Z	12.756,91 2.415,00 15.173,91	4.373,40 Z 8.395,51 AFA	2.415,00 -1.956,23	4.832,17 10.341,74	0,00

Z = Zugang
SA = sonstige Änderung
Zu = Zuschreibung
VZ = BR VZ AFA

G = Gesamtabgang
AFA = Planmäßige AFA
Izu = Investitionszuschuss
GWG = BR GWG

T = Teiliabgang
VZ = vorzeitige AFA
S12 = BR S12
GFB = Gewinnfreibetrag

AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung
GWG = AFA GWG
sK = sonstige Korrektur
Eb = Ersatzbeschaffung

BWM = Buchwertminderung
ap = außerplanmäßige AFA
ZaU = Zugang aufgrund Umgründung

E = Erweiterung
tw = Teilwert-AFA
AaU = Abgang aufgrund Umgründung

U = Umbuchung
so = außerordentliche AFA

611 Einrichtung

Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Anschaffung Inbetriebnahme Abgang	ND RestND	AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Abschreibung kum. 01.01.2017	Veränderung	Abschreibung kum. 31.12.2017	Bewertungsreserve GFB Zuschuss
1-0	Küche Lager	IKEA	13.12.2010 01.05.2014	10,00 6,00	455,99 0,00 455,99	319,19 AFA 136,80	-45,60	273,59 182,40	0,00
2-0	Einrichtung Kinderzimmer	Ikea,Baumax,Dän.Be.)	17.01.2011 01.05.2014	10,00 6,00	714,03 0,00 714,03	499,83 AFA 214,20	-71,40	428,43 285,60	0,00
3-0	Glashaus Freiküche	Oberndorfer	17.05.2011 01.05.2014	10,00 6,00	8.266,87 0,00 8.266,87	5.786,80 AFA 2.480,07	-826,69	4.960,11 3.306,76	0,00
4-0	Bildschirmen	Tikal	01.04.2011 01.05.2014	10,00 6,00	866,88 0,00 866,88	606,81 AFA 260,07	-86,69	520,12 346,78	0,00
5-0	Mischer,Endstufe	Akustik Linz	11.08.2011 01.05.2014	10,00 6,00	10.242,26 0,00 10.242,26	7.169,57 AFA 3.072,69	-1.024,23	6.145,34 4.096,92	0,00
6-0	Einrichtung, div. Geschirr	Rudolf Leiner GmbH	10.06.2011 01.05.2014	10,00 6,00	2.000,00 0,00 2.000,00	1.400,00 AFA 600,00	-200,00	1.200,00 800,00	0,00
7-0	Küchenmaschine Kenwood	Erlebach	31.10.2011 01.05.2014	10,00 6,00	599,00 0,00 599,00	419,30 AFA 179,70	-59,90	359,40 239,60	0,00
8-0	Aufschnittmaschine FAP 300	Lampimayr, Steyrer Straße 82, 4470 Enns	11.06.2012 01.05.2014	10,00 6,00	894,00 0,00 894,00	625,80 AFA 268,20	-89,40	536,40 357,60	0,00
9-0	Gefrierschrank Liebherr GNP 4166	Erlebach Elektro, Dragonerstraße 89, 4600 Wels	11.07.2012 01.05.2014	10,00 6,00	1.150,00 0,00 1.150,00	805,00 AFA 345,00	-115,00	680,00 460,00	0,00
10-0	Waschmaschine, Trockner Siemens	ea service team, Eferdinger Straße 26, 4600 Wels	16.10.2012 01.05.2014	10,00 6,00	463,80 0,00 463,80	324,66 AFA 139,14	-46,38	278,28 185,52	0,00
11-0	Bäko-Knetmaschine		13.11.2012 01.05.2014	10,00 6,00	2.314,80 0,00 2.314,80	1.620,36 AFA 694,44	-231,48	1.388,88 926,92	0,00
12-0	Polsterung Sofas	Winkler Martin	20.06.2013 01.05.2014	10,00 6,00	1.200,00 0,00 1.200,00	840,00 AFA 360,00	-120,00	720,00 480,00	0,00
13-0	Aussusbecken Edelstahl inkl. Einhandmischer, Letzungen und Montage	Heizinger Bad & Heizung, Vogelweiderstraße 5, 4600 Wels	03.07.2014 03.07.2014	10,00 6,50	1.495,56 0,00 1.495,56	1.121,66 AFA 373,90	-149,56	972,10 523,46	0,00

Z = Zugang
SA = sonstige Änderung
Zu = Zuschreibung
VZ = BR VZ AFA
G = Gesamtabgang
AFA = Planmäßige AFA
Izu = Investitionszuschuss
GWG = BR GWG
T = Teillabgang
VZ = vorzeitige AFA
S12 = BR S12
GFB = Gewinnfreibetrag
AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung
GWG = AFA GWG
SK = sonstige Korrektur
Eb = Ersatzbeschaffung
BWM = Buchwertminderung
ap = außerplanmäßige AFA
ZaU = Zugang aufgrund Umgründung
E = Erweiterung
tw = Teilwert-AFA
AaU = Abgang aufgrund Umgründung
U = Umbuchung
ao = außerordentliche AFA

611 Einrichtung

Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Anschaftung Inbetriebnahme Abgang	ND ResiND	AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Buchwert Abschreibung kum. 01.01.2017	Veränderung	Buchwert Abschreibung kum. 31.12.2017	Bewertungsreserve GFB Zuschuss		
14-0	Wohnlandschaft June (Couch)	Möbellx GmbH, Römerstraße 39, 4600 Wels	19.01.2015 19.01.2015	10,00 7,00	820,80 0,00 820,80	656,64 AFA 164,16	-82,08	574,56 246,24	0,00		
15-0	3 Dampfbacköfen Siemens HS636GDS1 inkl. Teleskop Vollauszug	Szabo Wohnen, Linzerstraße 39, 4614 Marchtrenk	20.01.2015 20.01.2015	10,00 7,00	2.965,39 2.965,39	2.372,31 AFA 593,08	-296,54	2.075,77 889,62	0,00		
15-1	2 Geschirrspüler Siemens speedMatic SN 65L084EU	Szabo Wohnen, Linzerstraße 39, 4614 Marchtrenk	20.01.2015 20.01.2015	10,00 7,00	687,00 0,00 687,00	549,60 AFA 137,40	-68,70	480,90 206,10	0,00		
15-2	2 Glaskeramikkochstellen mit Induktion Siemens EH875SM21E	Szabo Wohnen, Linzerstraße 39, 4614 Marchtrenk	20.01.2015 20.01.2015	10,00 7,00	1.353,19 0,00 1.353,19	1.082,55 AFA 270,64	-135,32	947,23 405,98	0,00		
15-3	2 Inset-Essen Siemens LF98BC542 inkl. cleanAir-Umluftmodell u. 6 cleanAir-Aktivfilter	Szabo Wohnen, Linzerstraße 39, 4614 Marchtrenk	20.01.2015 20.01.2015	10,00 7,00	1.747,13 0,00 1.747,13	1.397,71 AFA 349,42	-174,71	1.223,00 524,13	0,00		
	Summe Haupt-Inv-Nr 15				6.752,71 0,00 6.752,71	5.402,17 AFA 1.350,54	-675,27	4.726,90 2.025,81	0,00		
16-0	Waschmaschine 9kg Siemens WM16W5S1AT	Szabo Wohnen, Linzerstraße 39, 4614 Marchtrenk	20.01.2015 20.01.2015	10,00 7,00	852,64 0,00 852,64	682,12 AFA 170,52	-85,26	596,86 255,78	0,00		
17-0	Kondensationswäschetrockner 8kg Siemens WT46b200 inkl. Zwischenbausatz	Szabo Wohnen, Linzerstraße 39, 4614 Marchtrenk	20.01.2015 20.01.2015	8,00 5,00	731,45 0,00 731,45	548,59 AFA 182,86	-81,43	457,16 274,29	0,00		
18-0	Kaffeautomat Jura 15022 C 60	Media Markt, Gunsikirchnerstraße 7, 4600 Wels	30.07.2015 30.07.2015	5,00 2,50	589,00 0,00 589,00	412,30 AFA 176,70	-117,80	294,50 294,50	0,00		
19-0	Therapiebett Jeremia 1 mit Klappen	Sanipius Krethen, Stresweg 22, 9773 Irschen	19.08.2015 19.08.2015	10,00 7,50	3.970,00 0,00 3.970,00	3.374,50 AFA 595,50	-397,00	2.977,50 992,50	0,00		
20-0	Vorhänge und Aluschienen	Michael Rader, Reinberghof 1, 4600 Wels / Thalheim	07.09.2015 07.09.2015	10,00 7,50	2.236,73 0,00 2.236,73	1.901,22 AFA 335,51	-223,67	1.677,55 558,18	0,00		
21-0	Krups Kaffevollautomat EA8298 KR	Metro Österreich GmbH, Boschstraße 9, 4600 Wels	22.07.2015 22.07.2015	5,00 2,50	478,80 0,00 478,80	335,16 AFA 143,64	-95,76	239,40 239,40	0,00		
Z = Zugang	G = Gesamtabgang	T = Teilabgang	AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung							BWM = Buchwertminderung	
sa = sonstige Änderung	AFA = Planmäßige AFA	VZ = vorzeitige AFA	GWG = AFA GWG							ap = außerplanmäßige AFA	E = Erweiterung
Zu = Zuschreibung	Izu = Investitionszuschuss	\$12 = BR \$12	sK = sonstige Korrektur							ZaU = Zugang aufgrund Umgründung	tw = Teilwert-AFA
VZ = BR VZ AFA	GWG = BR GWG	GFB = Gewinnfreibetrag	Eb = Ersatzbeschaffung							AaU = Abgang aufgrund Umgründung	U = Umbuchung ao = außerordentliche AFA

611 Einrichtung

Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Anschaftung Inbetriebnahme Abgang	ND RestiND	AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Buchwert Abschreibung kum. 01.01.2017	Veränderung	Buchwert Abschreibung kum. 31.12.2017	Bewertungsreserve GFB Zuschuss
22-0	Gastro24-Kalt-Getränkespender 3x8 Eierbox 8 Fächer	Gastro24 GmbH, Robert- Bosch-Str. 2, D-59439 Holzwickede	30.09.2016 30.09.2016	10,00 8,50	980,32 0,00 980,32	931,30 AFA 49,02	-98,03	839,27 147,05	0,00
Summe Konto 611					48.075,64 0,00 48.075,64	35.782,98 AFA 12.292,66	-4.932,63	30.850,35 17.225,29	0,00
<p>Z = Zugang sA = sonstige Änderung Zu = Zuschreibung VZ = BR VZ AFA</p> <p>G = Gesamtabgang AFA = Planmäßige AFA Izu = Investitionszuschuss GWG = BR GWG</p> <p>T = Teilabgang VZ = vorzeitige AFA §12 = BR §12 GFB = Gewinnfreibetrag</p> <p>AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung GWG = AFA GWG sK = sonstige Korrektur Eb = Ersatzbeschaffung</p> <p>BWM = Buchwertminderung ap = außerplanmäßige AFA ZaU = Zugang aufgrund Umgründung</p> <p>E = Erweiterung tw = Teilwert-AFA AaU = Abgang aufgrund Umgründung</p> <p>U = Umbuchung ao = außerordentliche AFA</p>									

630 Fahrzeuge Pkw									
Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Anschaffung Inbetriebnahme Abgang	ND ResIND	AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Buchwert Abschreibung kum. 01.01.2017	Veränderung	Buchwert Abschreibung kum. 31.12.2017	Bewertungsreserve GFB Zuschuss
1-0	Opel Vivaro Combi L241 BJ 03/2013	Autohaus Kronlachner e.U., Opelstraße 1, 4633 Kematen/ Innbach	26.06.2014 26.06.2014	4,00 0,00	23.900,00 0,00 23.900,00	5.975,00 17.925,00	-5.974,99	0,01 23.899,99	0,00
<p>Z = Zugang sA = sonstige Änderung Zu = Zuschreibung VZ = BR VZ AFA</p> <p>G = Gesamtabgang AFA = Planmäßige AFA Izu = Investitionszuschuss GWG = BR GWG</p> <p>T = Teilabgang VZ = vorzeitige AFA §12 = BR §12 GFB = Gewinnfreibetrag</p> <p>AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung GWG = AFA GWG sK = sonstige Korrektur Eb = Ersatzbeschaffung</p> <p>BWM = Buchwertminderung ap = außerplanmäßige AFA ZaU = Zugang aufgrund Umgründung</p> <p>E = Erweiterung Iw = Teilwert-AFA AaU = Abgang aufgrund Umgründung</p> <p>U = Umbuchung ao = außerordentliche AFA</p>									

650 GWG Betriebs- und Gesch.Ausstatt.

Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Anschaftung Inbetriebnahme	ND RestiND	AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Buchwert Abschreibung kum. 01.01.2017	Veränderung	Buchwert Abschreibung Kum. 31.12.2017	Bewertungsreserve GFB Zuschuss	
4-0	GWG 2017		31.12.2017 31.12.2017 31.12.2017	1,00 0,00 0,00	0,00 19,99 -19,99 0,00	0,00 0,00 0,00	19,99 -19,99	0,00 0,00	0,00	
Gesamtsumme										
	SR			Z G	456.344,36 2.434,99 -19,99 458.759,36	312.180,77 144.163,59 -19,99	2.434,99 -48.409,80 -19,99	266.185,97 192.573,39		0,00
	Diff. UR / SR			Z G	456.344,36 2.434,99 -19,99 458.759,36	307.900,94 148.443,42 -19,99	2.434,99 -49.836,41 -19,99	260.479,53 198.279,83		0,00
					0,00 0,00 0,00	4.279,83 -4.279,83	1.426,61	5.706,44 -5.706,44		

Z = Zugang
SA = sonstige Änderung
Zu = Zuschreibung
VZ = BR VZ AFA

G = Gesamtabgang
AFA = Planmäßige AFA
Izu = Investitionszuschuss
GWG = BR GWG

T = Teilabgang
VZ = vorzeitige AFA
S12 = BR S12
GFB = Gewinnfreibetrag

AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung
GWG = AFA GWG
sK = sonstige Korrektur
Eb = Ersatzbeschaffung

BWM = Buchwertminderung
ap = außerplanmäßige AFA
ZaU = Zugang aufgrund Umgründung

E = Erweiterung
tw = Teilwert-AFA
AaU = Abgang aufgrund Umgründung

U = Umbuchung
ao = außerordentliche AFA

Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	BS	Beleg	Anschaffung	Inbetriebnahme	ND	Anschaffungs-/Herstellungskosten
550	Betriebs- und Geschäftsausstattung							
12-0	Fujitsu PC Espriimo P556 mit Win10 inkl. Monitor, Zubehör und Installation	Synaxa Informatik Deutsch GmbH, Prager Straße 30, 4055 Puckling	SÜ	1	21.06.2017	21.06.2017	3,00 Z	2.415,00
650	GWG Betriebs- und Gesch.-Ausstatt.							
4-0	GWG 2017		BU	2	31.12.2017	31.12.2017	1,00 Z	19,99
Gesamtsumme								2.434,99

Z = Zugang	E = Erweiterung	ZaU = Zugang aufgrund Umgründung						
-------------------	------------------------	---	--	--	--	--	--	--

Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	BS	Beleg	Anschaffung	Abgang	Abgangsgrund	Erlös Buchwert Gewinn	Erlös Buchwert Verlust	BW Abgang (ohne Erlös)	Abgangsart
650	GWG Betriebs- und Gesch.-Ausstatt.										
4-0	GWG 2017				31.12.2017	31.12.2017				0,00	
Gesamtsumme											0,00

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. Teil

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteidisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder beruflich üblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefreiung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefreiung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unrentlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrnehmung zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. Teil

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benutzten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.